

**Dritte Satzung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Städtischen Freibadanlage "Albert-Steger-Bad"**

vom 22.03.2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Freibadanlage „Albert-Steger-Bad“ vom 16.02.2002 (bekannt gemacht durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den fünf Amtstafeln am 17.02.2002) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 28.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende **neue** Fassung:

„§ 6

Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Freibad:

1. Einzeleintrittsgebühr	Einzelkarte	12er Karte
a) Erwachsene	4,50 €	45,00 €
b) Erwachsene ab 17.00 Uhr an Wochentagen (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen)	3,00 €	
c) Jugendliche	3,00 €	30,00 €
d) Jugendliche ab 17.00 Uhr an Wochentagen (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen)	2,40 €	
e) Familienkarte (gültig für 2 Erwachsene und deren sämtliche Kinder)	11,50 €	

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der geltenden Gebührensatzung erhält folgende **neue** Fassung:

2. Dauerkarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar)

	Einzeldauerkarten	Familiendauerkarten: Bei Vorlage einer Einzeldauerkarte für jedes weitere Mitglied der Familie (= Ehegatten und deren Kinder)
Erwachsene	75,00 €	37,50 €
Jugendliche	37,50 €	28,50 €
Dauerkarten für Familien 2 Erwachsene plus Kinder		138,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am **15.April 2024** in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 22.03.2024
Stadt Bad Griesbach i. Rottal


Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister